

**Benutzungsordnung**  
**für die Sportanlagen der Stadt Selm**  
**vom 05.10.99**

**§ 1**

1. Diese Benutzungsordnung findet Anwendung auf alle Sportplätze und Turn- und Sporthallen der Stadt Selm.
2. Die städt. Sportplatzanlagen und die städt. Turn- und Sporthallen stehen dem Schul-, Vereins- und Freizeitsport zur Verfügung. Die Schulen haben bei der Benutzung der Sportanlagen grundsätzlich Vorrang.
3. Eine Nutzung der Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Die Benutzung der Sportanlagen für nicht LSB organisierte Vereine ist in den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Selm geregelt.

## **§ 2**

1. Die Benutzung der Sportanlagen bedarf in jedem Fall einer Erlaubnis, die beim Sportbüro zu beantragen ist. Aufgrund der vorliegenden Anträge wird vom Sportbüro ein Benutzungsplan aufgestellt. Spielpläne der Vereine sind nach ihrer Fertigstellung beim Sportbüro vorzulegen.
2. Anträge für Einzelveranstaltungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich eingereicht werden.

## **§ 3**

1. Anträge auf Überlassung von Sportanlagen stellt für die Schulen die Schulleitung, für die Vereine und Freizeitgruppen die jeweilige Geschäftsführung beim Sportbüro.
2. Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung einer Sportanlage trifft sowohl bei der Belegung von Turn- und Sporthallen als auch bei Sportplätzen das Sportbüro.
3. Der/die Antragsteller/in erhält einen schriftlichen Bescheid. Eine Durchschrift wird dem zuständigen Gebäude- bzw. Platzwart übersandt.
4. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Gleichzeitig berechtigt diese zur Benutzung der Umkleidekabinen und der Wasch- und Duscmöglichkeiten, es sei denn, dies wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

5. Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßem Übungs- bzw. Sportbetrieb nach vorheriger Ermahnung entzogen werden.

#### **§ 4**

Es bleibt dem Sportbüro vorbehalten, ohne Rücksicht auf eine erteilte Benutzungserlaubnis, die Benutzung ganz oder teilweise zu untersagen bzw. einzuschränken, wenn

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
- die Anlage überlastet bzw. reparaturbedürftig ist
- die Anlage unzureichend genutzt wird
- der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist.

#### **§ 5**

Der/die Antragsteller/in bzw. Veranstalter/in ist verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts-, Übungs- und Kassendienst zu sorgen.

### **§ 6**

1. Während der Benutzung der Sportanlagen muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie betritt als erste die Sportanlage und verlässt sie als letzte wieder, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sich die Sportanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
2. Der Übungs- bzw. Wettkampfbereich ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlagen einschl. der Nebenräume spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

### **§ 7**

Vertretern der Stadtverwaltung, den Schulleitungen sowie den Gebäude- bzw. Platzwarten ist jederzeit Zutritt zur Sportstätte zu gewähren.

### **§ 8**

1. Das Hausrecht übt in den Turn- und Sporthallen der Gebäudewart oder sein Vertreter aus. Auf den Sportplatzanlagen der städt. Platzwart bzw. sein Vertreter.
2. Die das Hausrecht ausübenden Personen sind berechtigt und verpflichtet, die Benutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die vom Sportbüro angeordneten Maßnahmen zu überwachen. Bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren

haben sie das Sportbüro unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Bei groben Verstößen sind die Störer von der Sportanlage zu verweisen.

3. Den Anordnungen der v.g. Personen ist - selbst unter dem Vorbehalt einer Beschwerde - zu folgen. Der Gebäude- bzw. Platzwart informiert hierüber unverzüglich das Sportbüro, dass eine Entscheidung über die weitere Benutzung trifft.
4. Benutzer/innen und Besucher/innen von Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in bzw. auf den Sportanlagen stören, kann das Sportbüro zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlage ausschließen.

### **§ 9**

Die Stadt Selm haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere vom/von Antragsteller/innen bzw. Benutzer/innen eingebrachten Sachen.

### **§ 10**

1. Die Veranstalter/innen bzw. Nutzer/innen haften für alle Schäden, die Ihnen selbst, ihren Mitgliedern, Bediensteten und Besuchern sowie der Stadt oder sonstige Dritte entstehen.  
Die Veranstalter/innen bzw. Nutzer/innen stellen die Stadt Selm frei von allen Schadensersatzansprüchen.

2. Bei Veranstaltungen, durch die in besonderem Maße für Personen oder Sachen Gefährdungen entstehen können, ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis die Überlassung der Anlage abhängig gemacht werden kann.
3. Eine Haftung tritt nicht ein, sobald es sich um die normale Abnutzung von Einrichtungen, Geräten und Anlagen handelt.

### **§ 11**

Mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen erkennt der/die Benutzer/in diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

### **Besondere Bestimmungen für Turn- und Sporthallen**

#### **§ 12**

1. Die Turn- und Sporthallen stehen grundsätzlich montags bis freitags in der unterrichtsfreien Zeit für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung, ferner an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, soweit die personellen und betrieblichen Verhältnisse dies zulassen.  
Die Benutzung der Turn- und Sporthallen ist bis 22.00 Uhr beschränkt.
2. Während der Sommerferien sind die Turn- und Sporthallen der Stadt Selm geschlossen. Darüber hinaus erfolgt eine

Schließung der Hallen für zwei Wochen in den Weihnachtsferien.

3. Die Turn- und Sporthallen werden grundsätzlich nur solchen Sportgruppen zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsgruppen in der Regel eine Beteiligung von mind. 10 Personen aufweisen, es sei denn, dass die ausgeübte Sportart aufgrund ihrer Art nur von weniger Personen betrieben werden kann.

### **§ 13**

1. Die Benutzung der Turn- und Sporthallen ist nur mit Sportkleidung gestattet. Insbesondere sollen nur Turnschuhe mit hellen Sohlen verwandt werden.
2. Der Aufenthalt von Zuschauer/innen ist nur auf Tribünen gestattet. Das Rauchen in den Turn- und Sporthallen sowie in allen Nebenräumlichkeiten ist nicht gestattet.
3. Für jede Benutzergruppe ist eine verantwortliche Übungsleitung zu bestimmen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten ist der Gebäudewart oder das Sportbüro unverzüglich zu unterrichten. Die Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend schonend behandelt werden. Die Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abzustellen.

4. Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen nur mit Einverständnis des Sportbüros eingebracht werden. Die Geräte sind so unterzubringen, dass der Turn- und Sportbetrieb nicht gestört und gefährdet wird. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung und Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Selm tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Alle anderen Ordnungen für diese Bereiche treten gleichzeitig außer Kraft.

Selm, den 05.10.99

Stadt Selm  
Die Bürgermeisterin



Coenen